

Richtlinien für die Vergabe von Mitteln des Stadtverbandes Essen der Kleingärtnervereine e.V. zur Substanzerhaltung, Verkehrssicherung und Pflege städtischer Kleingartenanlagen

1. Wegebau bzw. Reparatur
Einzelfallentscheidung, in der Regel 50% der Gesamtsumme.
2. Beseitigung von Gefahrenbäumen
Einzelfallentscheidung, in der Regel 50% der Gesamtsumme.
3. Naturfördernde Maßnahmen
Einzelfallentscheidung, in der Regel 50% der Gesamtsumme.
4. Sonstige Maßnahmen
Erhalt der Kleingartensubstanz wie z.B. Stützmauern, Drainage, Einzäunungen.
5. Neubau von Kleingartenanlagen
6. Entsorgung
Sofern keine Landeszuschüsse gezahlt werden, bis zu 20% der reinen Unternehmerkosten für den öffentlichen Anschluss der zentralen Abwassersammelstelle, höchstens aber 1.250 € je Anlage.

Verfahren

1. Der Verein stellt einen schriftlichen Antrag mit Kostenaufstellung an den Stadtverband.
2. Der Vorstand des Stadtverbandes entscheidet über den Antrag und gibt dem Verein eine schriftliche Kostenübernahmezusage.
3. Nach Abschluss der Arbeiten muss dem Stadtverband durch Vorlage der Rechnungen oder Vereinerklärungen der – der Kostenübernahme zugrundeliegende – Betrag nachgewiesen werden. Geschieht dies nicht, wird der Zuschuss zurückgefordert.

Diese Richtlinien gelten im beschränkten Umfang auch für Anlagen, die sich nicht im städtischen Besitz befinden, sofern die Maßnahme überwiegend der Abwendung einer öffentlichen Gefahr, beispielsweise jederzeit begehbbare öffentliche Durchgangswege usw. dient.

Der Stadtverband behält sich die Überprüfung der Maßnahmen vor.